

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und die dar-aus folgende Fluchtbewegung sowie die anhaltend hohen fluchtbedingten Zugänge im Bereich der Asylverfahren stellen Bund, Länder und Kommunen auch im Jahr 2023 weiterhin vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für die kommunale Fluchtaufnahme, die einen wesentlichen Teil der organisatorischen und finanziellen Mehrbelastung trägt, wenn die vom Land aufgenommenen Personen – wie im geltenden System vorgesehen – den Kommunen zugewiesen werden.

Vor dem Hintergrund dieser drängenden Problemlage haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 vereinbart, dass der Bund seine bereits im Jahr 2022 für das Jahr 2023 zugesagte Unterstützung für Länder und Kommunen in Höhe von 2,75 Mrd. Euro um eine Mrd. Euro auf insgesamt 3,75 Mrd. Euro aufstockt, um damit einen angemessenen Ausgleich für die erheblichen flucht- und vertreibungsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen sicherzustellen und zugleich einen Beitrag zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden zu leisten. Außerdem wird hierdurch die bisherige Pauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer abgelöst.

Gleichzeitig wurde am 10. Mai 2023 vereinbart, dass Bund und Länder bis November 2023 miteinander klären, wie die zukünftige Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Fluchtaufnahme durch Länder und Kommunen ausgestaltet werden kann. Aus Sicht von Ländern und Kommunen bedarf es einer zukunftsfesten Regelung, bei der sich die finanzielle Unterstützung des Bundes an den Zugangszahlen der Geflüchteten – im Sinn eines atmenden Systems – orientiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlusslage bedarf es nunmehr einer landesgesetzlichen Grundlage, die die Beteiligung der rheinland-pfälzischen Kommunen an dem auf das Land entfallenden Anteil an den Mitteln des Bundes im Jahr 2023 sicherstellt.

### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sicher, dass durch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes die rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städten umfänglich an den fluchtbezogenen Sondermitteln des Bundes für das Jahr 2023 beteiligt werden.

Das Land wird die rheinland-pfälzischen Kommunen mit einem Anteil in Höhe von insgesamt 121,6 Mio. Euro an den Sondermitteln des Bundes für das Jahr 2023 beteiligen und damit im gleichen Umfang, wie bereits zuvor im Jahr 2022. Durch diese substantielle Unterstützung sichert das Land auch im Jahr 2023 wieder verlässlich die Handlungsfähigkeit der kommunalen Fluchtaufnahme im Zuge der aktuellen, drängenden Belastungssituation.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Weiterleitung der fluchtbezogenen Mittel des Bundes belastet den Landeshaushalt im Jahr 2023 einmalig mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 121,6 Mio. Euro.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch § 82a des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

§ 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a  
Sonderzahlung für kommunale Fluchtaufnahme  
im Jahr 2023

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2023 einmalig 121 600 000,00 EUR zur Unterstützung bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen sowie zur Unterstützung bei der Digitalisierung der Ausländerbehörden. Von diesem Betrag werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt
1. 77 500 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der zum Stichtag 30. Juni 2023 ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird,
  2. 40 000 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 2. Juli 2023 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG und
  3. 1 600 000,00 EUR als Ausgleich für die kommunalen Mehrkosten und Mehrbedarfe, die an Standorten von Landesaufnahmeeinrichtungen entstehen.

Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet an den Zahlungen nach Satz 2.

- (2) Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag für die Jahre 2023 und 2024 einmalig 2 500 000,00 EUR zur Unterstützung eigener Maßnahmen zur Digitalisierung der Ausländerbehörden. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie, die das fachlich zuständige Ministerium erlässt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Grundlage für die Beteiligung der rheinland-pfälzischen Kommunen an den Mitteln des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Fluchtaufnahme im Jahr 2023 dar. Insgesamt wird den rheinland-pfälzischen Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Land im Jahr 2023 wieder ein Betrag in Höhe von 121,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um damit die aktuellen Herausforderungen im Bereich der kommunalen Fluchtaufnahme zu bewältigen. Damit beteiligt das Land die rheinland-pfälzischen Kommunen substantiell und in gleicher Höhe wie im Jahr 2022 an den Mitteln des Bundes. Im Ergebnis partizipieren die Kommunen wieder am weit überwiegenden Teil der Mittel, die das Land vom Bund erhält. Im Einzelnen:

Der Bund hat den Ländern für das Jahr 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 3,75 Mrd. Euro zugesagt. Diese Summe setzt sich aus 1,5 Mrd. Euro als Ausgleich für die Belastungen durch die Aufnahme Vertriebener aus der Ukraine, weiteren 1,25 Mrd. Euro im Rahmen der allgemeinen Flüchtlingspauschale sowie zusätzlich einer einmaligen Erhöhung der allgemeinen Flüchtlingspauschale im Jahr 2023 um eine Mrd. EUR zusammen. Der auf die rheinland-pfälzischen Kommunen entfallende Gesamtbetrag von 121,6 Mio. Euro ergibt sich wie folgt:

- Der rheinland-pfälzische Anteil an der Aufstockung der allgemeinen Flüchtlingspauschale um eine Mrd. Euro – konkret ca. 48 Mio. Euro – wird vom Land vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Von den ca. 48 Mio. Euro ist ein Teilbetrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro exklusiv für ein Förderprogramm zur Beschleunigung der Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden und deren Aktenbestände vorgesehen.
- Der rheinland-pfälzische Anteil an den Zahlungen des Bundes für die Kosten der Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in Höhe von 1,5 Mrd. Euro sowie im Rahmen der allgemeinen Flüchtlingspauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro wird – nach Abzug der entsprechenden Mittel für unbegleitete minderjährige Ausländer zugunsten des Landes – in Höhe von 73,6 Mio. Euro und damit zu einem deutlich überwiegenden Teil an die Kommunen weitergeleitet.

Die Verteilung der vom Land bereitgestellten Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von insgesamt 121,6 Mio. Euro für die Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personengruppen sowie für die generelle Digitalisierung der Ausländerbehörden als weitere Zwecksetzung gestaltet sich wie folgt:

- 77,5 Mio. Euro werden – in Ergänzung zu den Pauschalen nach § 3 Landesaufnahmegesetz – als Ausgleich für die entsprechenden Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für aufgenommene Personen nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz gezahlt. Über § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz wird die vollständige bzw. anteilige Weiterleitung an der allgemeinen Flüchtlingspauschale des Bundes durch das Land abgebildet. Der Betrag in Höhe von 77,5 Mio. Euro setzt sich demnach wie folgt zusammen:
  - - Zum einen aus einem Betrag in Höhe von 32 Mio. Euro, der sich aus dem anteilig weitergeleiteten Landesanteil an der allgemeinen Flüchtlingspauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro ergibt, wobei von 32 Mio. Euro bereits ein Abzug in Höhe von 1,6 Mio. Euro zugunsten von Kommunen vorgenommen wurde, auf deren Gebiet sich Standorte von Aufnahmeeinrichtungen des Landes befinden;

- - Zum anderen aus einem Betrag in Höhe von 45,5 Mio. Euro, der sich seinerseits aus der Aufstockung der allgemeinen Flüchtlingspauschale im Jahr 2023 um eine 1 Mrd. Euro ableitet. Der auf Rheinland-Pfalz entfallende Anteil beträgt insgesamt 48 Mio. Euro abzüglich der gesondert nach § 3a Abs. 2 Landesaufnahmegesetz gewährten Mittel für die Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden in Höhe von 2,5 Mio. Euro.
- 40 Mio. Euro werden nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz exklusiv für die Abgeltung der kommunalen Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration der Vertriebenen aus der Ukraine gezahlt und ergänzen – entsprechend der Vorgehensweise im Jahr 2022 – als Spezialregelung die regulären Zahlungen nach § 3 Abs. 2 und 3 Landesaufnahmegesetz. Dieser Teilbetrag bildet die Weiterleitung der Sondermittel des Bundes für Vertriebene aus der Ukraine ab.
- Aufgrund der heterogenen Verteilung der nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommenen Personen erfolgt die Mittelverteilung – wie bereits im Jahr 2022 – nicht einwohnerbezogen, sondern auf Basis der Anzahl der im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG besitzen. Dadurch ist sichergestellt, dass jene Landkreise und kreisfreien Städte, die überquotale Vertriebene aus der Ukraine aufgenommen haben, bei der Mittelverteilung mit höheren Zuweisungen bedacht werden.
- Weitere 1,6 Mio. Euro werden aus der allgemeinen Flüchtlingspauschale als Ausgleich für die Mehrkosten und Mehrbedarfe gewährt, die den kreisfreien Städten und den Landkreisen sowie deren nachgeordneten Gebietskörperschaften durch Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) entstehen.
- Zudem stellt das Land aus der Aufstockung der allgemeinen Flüchtlingspauschale um eine Mrd. Euro exklusiv 2,5 Mio. Euro für die Digitalisierung der Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Dieser einmalige Betrag kann über die Jahre 2023 und 2024 verausgabt werden, um einen hinreichenden zeitlichen Spielraum für die praktische Umsetzung zu gewähren. Über ein entsprechendes Förderprogramm, dessen Mittel sowohl im Jahr 2023 und 2024 eingesetzt werden können, soll fokussiert die Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden und deren Aktenbestände beschleunigt werden, wie im Beschluss von Bund und Ländern vom 10. Mai 2023 unter Ziffer 1 vorgesehen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterleitung der fluchtbezogenen Mittel des Bundes belastet den Landeshaushalt im Jahr 2023 einmalig mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 121,6 Mio. Euro.

### Konnexität

Die Auszahlung von Sondermitteln zur Stärkung der kommunalen Fluchtaufnahme ist – mangels Änderung oder gar Erweiterung des bestehenden kommunalen Aufgabenbestandes – nicht nach § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 202-5) konnexitätsrelevant.

### Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

### Gender-Mainstreaming

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

### Mittelstandsverträglichkeit und demografischer Wandel

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und die demografische Entwicklung sind von den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ebenfalls nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Durch die Neufassung des § 3a Landesaufnahmegesetz wird sichergestellt, dass den Kommunen im Jahr 2023 insgesamt 121,6 Mio. Euro des Landesanteils der zusätzlichen Umsatzsteuerermittel für die Flüchtlingsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden. § 3a Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz sieht pro Teilbetrag jeweils unterschiedliche Verteilschlüssel vor, um eine bedarfsgerechte Mittelweiterleitung sicherzustellen.

Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz erfolgt die Verteilung der Mittel in Höhe von 77,5 Mio. Euro einwohnerbasiert, das heißt maßgebend für die proportionale Mittelverteilung ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ihre Hauptwohnung haben.

Hingegen erfolgt die Aufteilung der 40 Mio. Euro nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz entsprechend dem Verhältnis der in den Landkreisen oder kreisfreien Städten erfassten Vertriebenen aus der Ukraine auf Basis des Ausländerzentralregisters, um damit der heterogenen Verteilung der Vertriebenen auf kommunaler Ebene angemessen Rechnung zu tragen.

Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Landesaufnahmegesetz sind Mittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro für Kommunen vorgesehen, auf deren Gebiet sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 Abs. 1 AsylG befindet, um damit kommunale Mehrkosten und Mehrbedarfe zu decken, die sich mittelbar für die Kommunen im Zuge der Erstunterbringung durch das Land ergeben.

Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einmalig 2,5 Mio. Euro, um damit in den Jahren 2023 bis 2024 eigene kommunale Maßnahmen zur Digitalisierung der Ausländerbehörden zu ermöglichen. Insofern ist sichergestellt, dass den Ausländerbehörden hinreichend Zeit verbleibt, die entsprechenden Mittel zeitgerecht zu verausgaben. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird als nach Satz 2 zuständiges Ministerium eine Förderrichtlinie erlassen, die Weiteres regelt.

Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Auszahlung der Mittel nach § 3a Landesaufnahmegesetz ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber